

# Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

## Satzung

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung der  
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. am 11.03.2021  
Bestätigung: Amtsgericht Bonn im Vereinsregister 3656 am 20.05.2021

### § 1 - Name und Sitz

Die Vereinigung trägt den Namen

**"Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. (BVF)"**

Sie hat ihren Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 - Zweck und Ziele

- 1) Die Vereinigung ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Fahrlehrerverbände der Bundesrepublik Deutschland, sofern diese in einem Vereinsregister eingetragen sind und deren Satzungen nicht dem Zweck, den Aufgaben und Zielen der BVF entgegenstehen.
- 2) Zweck ist die Wahrnehmung der Belange des Fahrschulwesens, die Förderung der Verkehrserziehung sowie der allgemeinen Verkehrssicherheit und des umweltbewussten Umgangs mit Kraftfahrzeugen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- 3) Die Aufgaben und Ziele der Bundesvereinigung sind:
  - a) Ständiger Austausch von Erfahrungen mit den Mitgliedsverbänden.
  - b) Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände auf Landesebene.
  - c) Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände bei wettbewerbsrechtlichen Fragen.
  - d) Vertretung allgemeiner Interessen von Fahrschulen und Fahrlehrern.
  - e) Vertretung bei Behörden und Organisationen auf Bundesebene und Zusammenarbeit mit diesen in allen einschlägigen Berufsfragen.
  - f) Koordinierung und Förderung der Ausbildung des Fahrlehrernachwuchses und Weiterbildung der Fahrlehrer.
  - g) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Organisationen der Fahrlehrer auf internationaler Ebene.
  - h) Entwicklung von Modellen und Lehrplänen für die Aus- und Weiterbildung.
  - i) Weiterentwicklung des Berufsrechts.
  - j) Konstruktive Begleitung der Entwicklungen im Bereich der Mobilität und der Verkehrsentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange einer weiterhin professionellen Ausbildung im Bereich des Fahrschulwesens.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von jedem Fahrlehrerverband im Bundesgebiet beantragt werden, sofern dieser bei Antragstellung mindestens 200 Fahrlehrer als Einzelmitglieder hat. Mitglieder der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. sind die aufgenommenen Fahrlehrerverbände.

Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist unzulässig.

### **§ 4 - Aufnahme**

1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind

- ein Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als 4 Wochen sein darf,
- die Satzung,
- ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und
- eine vollständige Mitgliederliste

einzureichen.

2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht.

3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

### **§ 5 – Aufnahmegebühr**

Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, für jedes ihm angehörige Einzelmitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 6 – Mitgliedsbeitrag**

1) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten.

2) Der Jahresbeitrag eines Mitgliedsverbandes richtet sich nach der Anzahl seiner Mitglieder. Die Beitragshöhe und eine eventuelle Staffelung nach Mitgliedsgruppen legt die Mitgliederversammlung fest. Die hierzu nötigen Unterlagen sind von den Mitgliedsverbänden auf Verlangen offen darzulegen.

3) Der Jahresbeitrag ist in vierteljährlichen Raten zu entrichten, die jeweils im ersten Monat des Quartals im Voraus zur Zahlung fällig sind.

4) Die Anzahl der Beitragsanteile, aus denen sich die Vierteljahresraten des Jahresbeitrages zusammensetzen, richtet sich jeweils nach dem Mitgliederstand am Quartalsersten.

5) Die Beitragspflicht für neu eingetretene Mitgliedsverbände beginnt mit dem laufenden Monat.

## **§ 7 - Austritt und Ausschluss**

- 1) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenen Briefes und nur zum Schluss des Kalenderjahres mit halbjährlicher Frist erfolgen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann von dem Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gelöscht werden:
  - a) wenn der Mitgliedsverband trotz mehrfacher Mahnung mit mehr als zwei Quartalsraten des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
  - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung, insbesondere den Zweck, die Aufgaben und Ziele der Bundesvereinigung.
- 3) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Beitragspflicht besteht bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.

## **§ 8 - Rechte und Pflichten**

- 1) Alle Mitgliedsverbände haben bei der Lösung ihrer Probleme auf Landesebene gleiches Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Bundesvereinigung. Das Recht zur Information durch die Bundesvereinigung schließt die Pflicht der Information der Bundesvereinigung über eigene Erfahrungen ein.
- 2) Die angeschlossenen Verbände haben die Bundesvereinigung bei der Durchsetzung der berufspolitischen Grundsätze zu unterstützen; in der Vereinigung gefasste Beschlüsse zu verwirklichen und organisatorische Initiativen aufzugreifen, sofern keine Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Landesverbände dem entgegenstehen.
- 3) Verhandlungen mit der Bundesregierung oder einer Organisation auf Bundesebene sind ausschließlich Aufgabe der Bundesvereinigung. Verhandlungen mit Landesbehörden oder Organisationen auf Landesebene sind Angelegenheiten der Mitgliedsverbände.

## **§ 9 – Gliederung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführende Vorstand.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten und den Vorstandsmitgliedern.
- 2) Das Stimmrecht ist folgendermaßen geregelt:
  - a) jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme,
  - b) jeder Verband hat darüber hinaus für je angefangene 100 ihm angeschlossene und bei der BVF beitragspflichtige Einzelmitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die Zahl der Einzelmitglieder an dem der Mitgliederversammlung vorausgegangenem Quartalsersten, soweit für dieselben Beiträge entrichtet wurden.

- 3) Jeder Mitgliedsverband kann für je angefangene 100 bei der BVF beitragspflichtige Einzelmitglieder einen Fahrlehrer als Delegierten entsenden. Die Kosten für die Vorstandsmitglieder werden von der Bundesvereinigung getragen. Die Kosten für die Delegierten übernimmt nicht die Bundesvereinigung.

Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, weitere Personen zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung einzuladen, wenn dieses zur Meinungsbildung oder Beschlussfassung geboten erscheint.

Stimmenübertragungen innerhalb eines Mitgliedsverbandes sind zulässig.

Abstimmungen erfolgen durch Handheben und auf Abfragen durch den Versammlungsleiter durch Zuruf des Namens und der Stimmzahl. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass schriftlich abgestimmt wird.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- b) Misstrauensanträgen gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen Mitgliedern desselben
- c) Satzungsänderungen.

- 5) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitgliedsverbände in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände ihre Stimmen sowie mindestens die Hälfte der gesamten Stimmen in Textform abgegeben wurden und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- 6) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers für jeweils vier Jahre. Die Wahl für den ersten Kassenprüfer findet erstmalig in 1998, und für den zweiten Kassenprüfer und den Ersatzkassenprüfer im Jahre 2000 statt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- c) Bestimmung der Tagungsorte der Mitgliederversammlungen.
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.
- e) Festsetzung ggf. des Gehalts/der Entschädigung des Geschäftsführenden Vorstands. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres statt, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

7) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverband,
- b) jedem Vorstandsmitglied der Bundesvereinigung.

Die Anträge müssen jeweils spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform der Geschäftsstelle vorliegen.

Dieselben sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsverbänden zuzuleiten.

8) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Festlegung der Stimmliste,
- b) Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Jahr,
- c) Bericht über die Finanzen,
- d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Anstehende Wahlen,
- g) Haushaltsvoranschlag für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
- h) Festsetzung der Beiträge für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
- i) Tagungsort der Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres,
- j) Anträge,
- k) Verschiedenes.

9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedsverbänden mit zusammen mindestens ein Drittel der gesamten Stimmen.

Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform erfolgen.

10) Über die Versammlung ist eine Niederschrift, die innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern zuzustellen ist, anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 10a – Virtuelle Mitgliederversammlung**

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand kann in der Einberufung der Mitgliederversammlung bestimmen, dass diese virtuell durchgeführt wird, soweit
  - eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Mitgliederversammlung erfolgt,
  - bei Abstimmungen und Wahlen die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation möglich ist,
  
  - den Delegierten und den Vorstandsmitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen des § 10 Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

- 2) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Online-Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 11 - Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, soweit sie nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 2) Vorbehaltlich vorhandener organisatorischer Möglichkeiten (Zimmer, Tagungsraum) kann an Vorstandssitzungen jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied eines Mitgliedsverbandes teilnehmen, sofern dieser Fahrlehrer ist.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, weitere Personen zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung einzuladen, wenn dieses zur Meinungsbildung oder Beschlussfassung geboten erscheint.
- 4) Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird vom Vorsitzenden des Verbandes ausgeübt, ist dieser verhindert, von seinem Vertreter.
- 5) Es ist mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung einzuladen. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform der Geschäftsstelle vorliegen. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen gilt §10, 4), 2. Absatz.
- 6) Die Tagesordnung enthält immer als letzten Punkt "Verschiedenes"; über die darunter behandelten Gegenstände und Fragen kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) In dringenden Fällen kann über Anträge in einem textgebundenen Umfrageverfahren innerhalb einer bestimmten Frist beschlossen werden. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung und somit als nicht gegeben.
- 9) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und spätestens nach 8 Wochen den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände zuzuleiten ist.

## **§ 12 - Geschäftsführender Vorstand**

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Mit der Maßgabe, dass 1978 erstmalig der Vorsitzende für 4 Jahre gewählt wird und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zunächst für 2 Jahre und im Jahre 1980 dann ebenfalls für 4 Jahre. Die Vorsitzenden bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand hat einen Geschäftsbereichsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 4) Die Aufgabenverteilung der verschiedenen Bereiche schließt nicht aus, dass der Geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.
- 5) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat gemäß Geschäftsbereichsplan gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung die Verpflichtung zu erschöpfender Auskunft.
- 6) Ergeben sich Zweifelsfragen aus dem Geschäftsbereichsplan entscheidet der Vorstand.

## **§ 13 - Gesetzliche Vertretung**

Gesetzlicher Vertreter der Bundesvereinigung gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende mit alleiniger Vertretungsbefugnis und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis.

## **§ 14 - Auflösung**

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von dreiviertel aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Die gleiche Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung ist das vorhandene Vermögen auf die Mitglieder, entsprechend der Zahl der zuletzt entrichteten Beiträge, aufzuteilen.

## **§ 15 – Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Bundesvereinigung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 16 – Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Bundesvereinigung ist in Berlin. Sie wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Bei Bedarf kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsstellenleiter berufen und dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 17 — Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Geschäftsstelle der Vereinigung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 – Begriffsbestimmung**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

Eintragungen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister 3656

**1.**

**Nummer der Eintragung: 8**

**4.**

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 11.03.2021 hat die Änderung der Satzung in § 10 (Mitgliederversammlung), § 11 (Vorstand) und § 12 (Geschäftsführender Vorstand) beschlossen. § 10a (Virtuelle Mitgliederversammlung) wurde neu eingefügt.

**5.**

**a) Tag der Eintragung:**

20.05.2021

Raspels

**b) Bemerkungen:**

Beschluss Blatt 380-387 der Akten

Satzung Blatt 396 der Akten